

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 286 Abs. 1 und 289 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in ihrer Sitzung am 13.06.2019 folgende

Verordnung

erlassen.

Betreffend der Abhaltung eines monatlichen Marktes als Kleinhandelsmarkt (Bürmooser Genussmarkt) im Gebiet der Gemeinde Bürmoos (Marktabhalteverordnung 2019).

§ 1 Markt

Im Bereich der Gemeinde Bürmoos wird ein monatlicher Markt (Bürmooser Genussmarkt) als Kleinhandelsmarkt abgehalten.

§ 2 Marktgebiet

Für den in § 1 angeführten Markt wird folgende Abgrenzung (Marktgebiet) festgelegt:
Auf GN 17, KG 56416 Bürmoos - am Vorplatz bzw. Parkplatz Apotheke Bürmoos

§ 3 Markttag und Marktzeiten

Der Bürmooser Genussmarkt findet jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Der Markt findet nicht statt, wenn der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt und in der Zeit von Dezember bis Februar.

§ 4 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Bürmooser Genussmarkt dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten aufgrund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 idGF erlassenen Verordnung verboten ist, lediglich folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:
1. Lebensmittel (Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel, Fische, Brot, Backwaren, Teeprodukte, Milchprodukte, Getränke (alkoholische und nichtalkoholische), Speisepilze, Honig, Teigwaren und dergleichen)
 2. Reformprodukte (Naturprodukte wie etwa Fruchtwürfel, Soja und Ginsengprodukte)
 3. Blumen und gärtnerische Erzeugnisse
 4. Schauhandwerk (wie z.B. Drechslerhandwerk, Schuhmacherhandwerk, Erzeugung von Korbwaren und dergleichen)
 5. Saisonartikel (z.B. Muttertags Geschenke, Osternester)
 6. Produkte bäuerlicher Kleinkunst

- (2) Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Marktabhalteverordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft.

Bürmoos, am 14.06.2019

Für die Gemeindevertretung:


Bgm. Friedrich Kralik

